



Richtlinie für Zuwendungen im Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ (Ausschreibung 2026)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Mit dem Innovationsfonds Kunst unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst innovative Vorhaben von Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg. Entsprechende Mittel wurden vom Landtag im Rahmen des Haushalts 2026 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen des Innovationsfonds Kunst schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine neue Fördertranche des Programms aus.

Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, innovative und außergewöhnliche Kunst- und Kulturprojekte zu fördern. Innovative Ansätze können sich dabei beispielsweise beziehen auf Inhalt, Relevanz, überregionale Sichtbarkeit und Reichweite, Zielgruppenorientierung oder der Eröffnung von niederschwelligen Zugängen, Beteiligungsformate, Darstellungsform oder spartenübergreifende Konzepte.

- 2.2. Vorhaben, die in ländlichen Regionen umgesetzt werden, sind sehr willkommen. Anhaltspunkt hierfür ist der [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#).

3. Antragsberechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen und Ensembles mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind und deren Gründungsdatum in der Regel vor dem 1. Januar 2023 liegt. Diese Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen

etc.) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes stehen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.

- 3.2. Daneben sind auch Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 50.000 antragberechtigt.
- 3.3. Verbundvorhaben von mehreren Akteuren sind möglich. Der Antrag für das gesamte Vorhaben muss in diesem Fall von einer nach Ziffer 3.1. antragberechtigten Einrichtung gestellt werden.
- 3.4. Jede und jeder Antragsberechtigte kann mehrere Anträge stellen, solange sich die einzelnen Projekte inhaltlich klar voneinander unterscheiden. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich.
- 3.5. Im Antrag ist anzugeben, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde; gegebenenfalls sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen.
- 3.6. Projekte, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.7. Die Zahlung angemessener Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler wird vorausgesetzt. Zur Orientierung wird auf die aktuellen Empfehlungen der Bundesverbände und -initiativen verwiesen.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 30.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eintrittsgeldern, Eigeneinnahmen, Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.
- 4.3. Gefördert werden:
 - a. Honorare für Künstlerinnen und Künstler
 - b. Abgaben an die Künstlersozialkasse

- c. Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
- d. Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
- e. Reise- und Transportkosten
- f. Technik- und Mietkosten
- g. Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- h. Material- und Sachkosten
- i. Gema

4.4. Nicht gefördert werden:

- a. bauliche Investitionen
- b. Investitionen, die in anderer Weise finanziert werden können (zum Beispiel durch Programme des Bundes und der EU)

4.5. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:

- a. Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
- b. Eigenmittel
- c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und kommunale Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

4.6. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden Eigenleistungen und kostenlose Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten).

4.6. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet, aber dennoch im Finanzierungsplan aufgeführt werden weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der Baden-Württemberg Stiftung).

5. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

5.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds einzureichen. Sie können bis 4. September 2026 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Angaben vorliegen.

- 5.3. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen in Höhe von bis zu 50.000 Euro ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt. In diesen Fällen können Zuwendungen auch nach dem Projektbeginn bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung entsteht dadurch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht. Der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung.
- 5.4. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen, wenn es sich beim Antragsstellenden nicht um eine Kommune handelt: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2025 darlegen sowie eine kurze Darstellung der künstlerischen Aktivitäten aus den letzten vier Jahren.
- 5.5. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten nach folgenden Kriterien begutachtet:
- a. Künstlerische Qualität des Projektes
 - b. Ausrichtung auf Zuwendungsziele unter Ziffer 2
 - c. Kompetenz und Programmqualität der beantragenden Kultureinrichtung
 - d. Realisierbarkeit des Projektes bzw. Erreichbarkeit der Projektziele
 - e. Angemessenheit und Plausibilität der Kosten
- Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf Ausgewogenheit von Kunst und Kultur in Städten und ländlichen Räumen sowie auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten.
- 5.6. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden.
- 5.7. Die Förderentscheidung und die Erstellung der Bewilligungsbescheide werden voraussichtlich bis Ende November 2026 erfolgen. Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.8. Der Abschluss des Projektes muss spätestens bis Ende März 2028 erfolgt sein. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 31. Dezember 2027 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 5.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

- 5.10. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Sonstige rechtliche Hinweise

- 6.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 6.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 6.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 6.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Schein-geschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2026 können keine Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Stuttgart, Juni 2026

Dr. Claudia Rose